

## Informationen zum Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch /SGB XII)

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen (§ 74 SGB XII).

Leistungen der Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält (Nachrangprinzip; § 2 SGB XII).

Zu den Selbsthilfemöglichkeiten zählen auch die Aufnahme eines Darlehens oder der Abschluss einer Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Kirchenamt oder dem Bestattungsunternehmer (s. Urteil des BSG vom 04.04.2019 – B 8 SO 10/18 R, Rnr. 31).

Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert (§ 82 Abs. 1 SGB XII).

Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen (§ 90 Abs. 1 SGB XII). Es gibt aber eine Vermögensschongrenze. Diese beträgt für die / den Antragsteller\*in und ihren / seinen nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner jeweils 5.000 Euro und für jede Person, die überwiegend unterhalten wird 500,00 Euro (§ 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII).

Der Nachlass ist grundsätzlich mit seinem vollen Wert einzusetzen; die Regelungen über das Schonvermögen kommen Erben nicht zugute (s. Urteil des BSG vom 04.04.2019 – B 8 SO 10/18 R, Rnr. 32).

Der maßgebliche Zeitpunkt zur Berechnung, ob tatsächlich ein Leistungsanspruch auf (teilweise) Übernahme der Bestattungskosten besteht, ist die Fälligkeit der Forderung(en) (s. Urteil des BSG vom 04.04.2019 – B 8 SO 10/18 R, Rnr. 17).

Daraus ergibt sich, dass in den allermeisten Fällen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht endgültig über den Antrag auf Leistungen nach § 74 SGB XII entschieden werden kann.

Es besteht aus diesem Grund die Möglichkeit, dass Sie eine vorläufige Entscheidung beantragen. Der zuständige Sachbearbeitende wird dann prüfen, ob ein Anspruch auf Leistungen dem Grunde nach besteht und auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen nach billigem Ermessen über die Höhe der Leistung im Rahmen eines vorläufigen Bewilligungsverfahrens entscheiden. Die Leistung erhalten Sie in der Regel in Form von Kostenübernahmescheinen. Die Leistungserbringenden werden dann direkt mit dem Träger der Sozialhilfe abrechnen.

Sollte dann im Rahmen der endgültigen Berechnung festgestellt werden, dass der Betrag der vorläufigen Leistungsbewilligung höher war als die Ihnen tatsächlich zustehende Leistung, so ist dieser in Höhe des Differenzbetrages zu erstatten. Sollte festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse kein Leistungsanspruch besteht, so ist der Betrag der vorläufigen Bewilligung vollständig zurückzuzahlen.

Wir hoffen Ihnen mit diesem Infoblatt das Verwaltungsverfahren zur Beantragung der Übernahme von Bestattungskosten verständlich und nachvollziehbar gemacht zu haben.